

Anlage Nr. 1

Neufassung

Satzung für das Jugendamt des Landkreises Ammerland

Aufgrund der §§ 70, 71 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444) geändert worden ist und der §§ 4, 4 a und 6 des Nds. Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches und zur Nds. Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII) - zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 470 i. V. m. d. Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der aktuellen Fassung - hat der Kreistag des Landkreises Ammerland in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Errichtung und Organisation des Jugendamtes

- (1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - errichtet der Landkreis Ammerland ein Jugendamt (§ 69 Abs. 3 SGB VIII).
- (2) Das Jugendamt ist eine Dienststelle des Landkreises Ammerland. Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und von der Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

§ 2

Bildung des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Kreistag legt für die Dauer der Wahlperiode fest, ob dem Jugendhilfeausschuss 10 oder 15 stimmberechtigte Mitglieder angehören.
- (2) Neben den stimmberechtigten Mitgliedern gehören dem Jugendhilfeausschuss beratende Mitglieder an.

§ 3

Stimmberechtigte Mitglieder

- (1) Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 1. sechs oder neun Mitglieder des Kreistages des Landkreises Ammerland oder von ihm

gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind.

2. zwei oder drei Vertreterinnen/Vertreter der im Landkreis wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendarbeit (Jugendverbände).
 3. zwei oder drei Vertreterinnen/Vertreter der im Landkreis Ammerland wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (Wohlfahrtsverbände).
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine(n) Vertreterin/Vertreter. Die Hälfte der stimmberechtigten und stellvertretenden Mitglieder sollen Frauen sein (§ 3 Abs. 2 AG SGB VIII).
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden vom Kreistag für die Dauer der Wahlperiode gewählt und zwar
1. die Mitglieder des Kreistages und die in der Jugendhilfe erfahrenen Frauen und Männer nach den Grundsätzen des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und
 2. die Vertreterinnen/Vertreter der im Landkreis Ammerland wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugend- und Wohlfahrtsverbände aufgrund von Vorschlägen dieser Verbände und Vereinigungen.
- (5) Stimmberechtigte Mitglieder, die nicht dem Kreistag angehören, müssen ihre Hauptwohnung im Landkreis Ammerland und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 4

Beratende Mitglieder

- (1) Als Mitglieder mit beratender Stimme gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
1. Kraft Amtes
 - 1.1 die Leiterin/der Leiter des Jugendamts
 - 1.2 die Kreisjugendpfleger oder der Kreisjugendpfleger
 2. für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages
 - 2.1 von der unteren Schulbehörde benannt:
 - 2.1.1 eine Lehrkraft
 - 2.2 von der Präsidentin/des Präsidenten des Landgerichts benannt:
 - 2.2.1 eine Vormundschaftsrichterin/ein Vormundschaftsrichter, eine Familienrichterin/ein Familienrichter oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter
 3. für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages gewählt:
 - 3.1. eine Vertreterin/ein Vertreter der Evangelischen Kirche, die oder der von der zuständigen kirchlichen Behörde vorgeschlagen wird
 - 3.2 eine Vertreterin/ein Vertreter der Katholischen Kirche, die oder der von der zuständigen kirchlichen Behörde vorgeschlagen wird
 - 3.3. eine Vertreterin/ein Vertreter der jüdischen Gemeinden, soweit vorhanden

- 3.4. eine Elternvertreterin/ein Elternvertreter oder eine Erzieherin/ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte
- 3.5. die kommunale **Gleichstellungsbeauftragte** oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau
- 3.6. eine Vertreterin/ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher
- 3.7. eine Vertreterin/ein Vertreter selbstorganisierter Zusammenschlüsse nach § 4 a SGB VIII.

- (2) Die Zahl der beratenden Mitglieder soll die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht überschreiten (§ 4 Abs. 1 AG SGB VIII). Die Hälfte der beratenden Mitglieder sollen Frauen sein (§ 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 AG SGB VIII).
- (3) Die in Abs. 1 genannten beratenden Mitglieder werden vom Kreistag für die Dauer der Wahlperiode auf Vorschlag der benennenden Stellen gewählt. Der Kreistag kann im Einvernehmen mit der benennenden Stelle ein Mitglied abberufen und für die restliche Dauer der Wahlperiode ein anderes Mitglied wählen. Beratende Mitglieder haben keine Vertretung/keinen Vertreter.

§ 5

Fraktionen und Gruppen des Kreistages

Fraktionen und Gruppen des Kreistages, auf die bei der Verteilung der Sitze **nach § 73 NKomVG i. V. m. § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII** kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, je ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden (§ 4 Abs. 3 AG SGB VIII).

§ 6

Verfahren und Geschäftsordnung

- (1) Für die Geschäftsordnung und des Verfahrens des Jugendhilfeausschusses gelten, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, das **Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz** und die Geschäftsordnung des Kreistages sinngemäß.
- (2) Die Landrätin/der Landrat nimmt an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teil. Sie/Er kann sich vertreten lassen.
- (3) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Jugendhilfeausschuss seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neu gebildeten Jugendhilfeausschusses fort.
- (4) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und ihre/seine Vertretung müssen dem Kreistag angehören. Der Vorsitz wird gem. **§ 71 Abs. 7 NKomVG** bestimmt.

§ 7 **Aufgaben**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
 1. der Erörterung aktueller Probleme junger Menschen in ihrer Familie sowie Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 2. der Jugendhilfeplanung und
 3. der Förderung der freien Jugendhilfe.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, der von ihm erlassenen Satzung und der von ihm gefassten Beschlüsse.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss entscheidet abschließend über einmalige Zuwendungen bis zur Höhe von 7.500,00 €, soweit die Mittel im Haushaltsplan veranschlagt sind. Der Kreisausschuss kann sich im Einzelfall die Beschlusserfassung vorbehalten.
- (4) Vor jeder Beschlussfassung des Kreistages und des Kreisausschusses in Fragen der Jugendhilfe soll der Jugendhilfeausschuss gehört werden. Insoweit hat er auch das Recht, an dem Kreisausschuss bzw. Kreistag Anträge zu stellen.
- (5) Zu den besonderen Aufgaben des Jugendhilfeausschusses gehören insbesondere:
 1. Vorschläge über die Verwendung der vom Kreistag bereitgestellten Mittel zu unterbreiten oder, soweit der Kreistag ihm die Verfügung über diese Mittel ausdrücklich überlassen hat, über diese Verwendung der Mittel selbst zu beschließen.
 2. Beschlussfassung über die Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe gem. **§ 14 AG SGB VIII**. Die Anerkennung erfolgt nach der Maßgabe des § 75 Abs. 1 und 2 SGB VIII.
 3. Beschlussfassung über die Übertragung von Aufgaben des Jugendamtes auf andere anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach den §§ 76, 77 i. V. m. **§ 70 Abs. 2 SGB VIII**.
 4. Beitritt zu Arbeitsgemeinschaften gem. **§ 78 SGB VIII**.
 5. Anhörung bei der Bestellung einer Jugendamtsleiterin/eines Jugendamtsleiters nach **§ 71 Abs. 3 VIII SGB VIII**.
 6. Aufstellung einer Liste von geeigneten Jugendschöffen nach § 35 Jugendgerichtsgesetz.
 7. Mitwirkung bei der Behandlung von Eingaben grundsätzlicher Art oder der Behandlung anderer Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung, die ihm von der Verwaltung des Jugendamtes unterbreitet werden.
 8. Beschlussfassung über Widersprüche über Angelegenheiten der Jugendhilfe, sofern nicht die Zuständigkeit des Kreisausschusses oder des Kreistages gegeben ist, weil sie in dieser Angelegenheit entschieden haben. Der Jugendhilfeausschuss kann seine Zuständigkeit in Einzelfällen oder für bestimmte Gruppen solche Angelegenheiten auch der Landrätin/dem Landrat übertragen. Näheres wird durch Beschluss geregelt.
 9. Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen (§ 71 Abs. 3 SGB VIII).

§ 8

Verwaltung des Jugendamtes

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden gemäß § 70 Abs. 2 SGB VIII von der Landrätin/dem Landrat oder in ihrem/seinem Auftrag von der Leiterin/ dem Leiter des Jugendamtes **und bezüglich des Bereiches Beistandschaften von der Leiterin/ dem Leiter des Amtes für besondere soziale Aufgaben**, im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (2) Die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes berichtet dem Jugendhilfeausschuss regelmäßig über die Tätigkeit der Verwaltung des Jugendamtes sowie über die Lage der Jugend im Bereich des Landkreises. Der Ausschuss kann von der Leiterin/dem Leiter des Jugendamtes die erforderlichen Auskünfte verlangen. **Gleiches kann der Jugendhilfeausschuss von der Leiterin/dem Leiter des Amtes für besondere soziale Aufgaben für den Bereich Beistandschaften verlangt werden.**

§ 9

Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt am ... in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung für das Jugendamt des Landkreises Ammerland außer Kraft.

Westerstede, den

Harms
Landrätin